Bindeland-Zuries

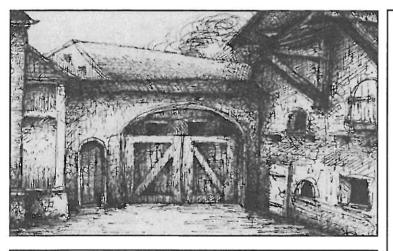
Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2018

Nr.02

01.03.2018



Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

Seite

Amtlicher Teil

Sitzungen des Gemeinderates vom 22.02.2018

3 - 4

Planungen für die L69 Ortsdurchfahrt Biere -Vorarbeiten auf Grundstücken

5 - 6

Impressum des "Bördeland • Kurier"

- Herausgeber:

Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3,

39221 Bördeland

- Redaktion

Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt

der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

Nichtamtlicher Teil

ab S. 6

Bördeland-Kurier Nr. 02/2018

I N F 0 R M A T I 0 N E N D E R G E M E I N D

E

Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
39297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt
Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13:00 - 16:30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird um Beachtung gebeten!)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Riere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf Montag 17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlingen jeden 1. und 3. Dienstag im Monat Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen jeden 1. und 3. Dienstag im Monat Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens jeden 2. und 4. Dienstag im Monat Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)



Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzudrucken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefon	nummern
Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des	
Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband	
(in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierārzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpādagogische	
Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachungen der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 22.02.2018

Beschluss 01 – 01 / 2018 – Abberufung der stellvertretenden Ortswehrleiterin Kleinmühlingen der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI, LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Frau Sarah Walke zum 01.03.2018 auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretende Ortswehrleiterin Kleinmühlingen der Gemeinde Bördeland zu entlassen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 02 – 01 / 2018 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Kleinmühlingen-Zens der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. S. 288, 341), zuletzt geändert durch

das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Christian Meyer mit Wirkung vom 01.03.2018 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Kleinmühlingen-Zens der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 03 – 01 / 2018 – Berufung zum Ortswehrleiter Kleinmühlingen - Zens der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL, LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Hans-Georg Fabian mit Wirkung vom 01.03.2018 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter Kleinmühlingen- Zens der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 04 – 01 / 2018 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 10.08.2016 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 07 vom 25.08.2016 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsauschuss die Annahme der Spende der Gaststätte "Zum Pferdestall" OT Eggersdorf vom 20.11.2017 in Höhe von 2000,00 € zur Durchführung des Oktoberfestes der Gemeinde Bördeland und 2.719,15 € vom 06.12.2017 für eine neue Toranlage des Vereinshauses im OT Biere vom Förderverein e.V. Biere.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 05 - 01 / 2018 - Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2018

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom

-Kurier, Jahrgang 2018, Nr.01, 01.03.2018, S.4

17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBI. LSA S. 288), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss, den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 06 - 01 / 2018 - Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeitrag OT Eggersdorf Vorausleistung Ausbau Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m.§§ 2,6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBI. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Eggersdorf, in seiner Sitzung am 22.02.2018, die Beitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen, Vorausleistung Ausbau Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg OT Eggersdorf.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Satzung über den Beitragssatz wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf

Vorausleistung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Eggersdorf, in seiner Sitzung am 22.02.2018, die Beitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen, Vorausleistung Ausbau Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg OT Eggersdorf.

§ 1

Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2018 für die Ausbaumaßnahme Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg in Eggersdorf

> Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wieder kehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf vom 14.06.2017

 Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegung nach § 3 der Straßenausbausatzung bestimmt.

§ 2

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes

Der beitragsfähige Aufwand beträgt 233.800,00 €. Entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen ergibt sich ein umzulegender Anliegeranteil von 125.410,32 €. Dieser wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden gewichteten Grundstücksflächen von insgesamt 417.038,87 m². Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für den Vorausleistungsbescheid des Abrechnungsjahres 2018 0,30072 EUR/m².

Beitragsfähiger Aufwand tatsächlich: 233.800,00 EUR Der beitragsfähige Aufwand setzt sich zusammen aus Planungskosten: 25.056.70.6

Planungskosten: 25.056,79 € Baukosten : 208.695,20 €

Gemeindeanteil: 46,36 % = 108.389,68 EUR Anliegeranteil : 53,64 % = 125.410,32 EUR

Anliegeranteil: 125.410,32 EUR
Gesamtquadratmeterzahl: 417.038,87 m²
1 m²= 0,30072 EUR/m²
Auf den Beitragssatz von 0,30072 EUR/m²
wird eine Vorausleistung in Höhe von 80% erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bördeland, den 23.02.2018

Bernd Nimmich Bürgermeister

Beschlussvorlage 08 – 01 / 2018 – Einstellung des Amtsleiters des Amtsbereiches Ordnung und Soziales (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

An die

Grundeighentümer und Pächter In der Gemarkung Biere

Planungen für die Landesstraße L69 Ortsdurchfahrt Biere

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Biere (1371)

Flur 2

20/7, 663/124, 656/127, 654/126, 653/66, 20/8, 10010, 10009, 56, 10006, 547/78, 545/127, 544/127, 543/127, 10004, 266/123, 265/123, 264/123, 144

Flur 6

10022, 10021, 10020, 10018, 10017, 10016, 10001, 10000, 738/44, 703/56, 701/42, 574/38, 573/39, 572/40, 553/56, 552/56, 453/43, 1022, 10047, 10045, 10038, 10036, 10035, 10034, 10033, 10025, 10024, 13/26, 13/27, 13/28, 13/29, 13/30, 13/31, 13/68, 13/69, 13/70

Flur 8

65/16, 64, 65/7, 65/13, 65/14, 65/15, 65/29, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 70, 71, 89, 182/67, 184/67, 185/67, 246/66, 247/66, 267/66, 268/66, 269/66, 299/68, 300/68, 316/68, 378/68, 395/73, 10021, 10022

Flur 13

8, 45, 44/2, 6, 5, 4, 10039, 3, 2, 364, 10049, 389, 392, 10050, 416, 417, 418, 420, 421, 422, 423, 44/1, 462, 466, 468, 471/6, 471/7, 471/8, 471/10, 471/11, 472/5, 472/7, 472/8, 477, 478, 479, 480, 483, 488, 495, 496, 497, 511/19, 512/19, 514/419, 10022, 13, 12, 10, 46, 10027, 10028, 10031, 9, 38, 37, 35, 33/2, 33/1, 32, 31, 29, 28, 27, 26, 23, 22/2, 22/1, 21, 20, 18, 17, 16/2, 10016, 48, 49, 50, 52, 47, 16/1, 10017, 10018, 14/5, 1, 10019, 14/3, 14/1, 10051, 10052

Flur 15

43, 42, 16, 49, 15, 47, 48, 45, 31

in der Zeit vom 12.03.2018 bis zum 01.07.2018 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das

Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege, einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Lauwigi

Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung

Spielplan 2018

"C-Jugend" SG TSV B-W Eggersdorf/ MTV Welsleben 1887

03.03.2018 11:00 Uhr	SG Neundorf/Güsten- SG TSV B-W Eggersdorf/ MTV Welsleben 1887
10.03.2018 11:00 Uhr	SG TSV B-W Eggersdorf/ MTV Welsleben 1887- SV 08 Baalberge
17.03-2018 11:00 Uhr	TSG Calbe- SG TSV B-W Eggersdorf/ MTV Welsleben 1887
07.04.2018 11:00 Uhr	SV Blau-Weiß Pretzien- SG TSV Eggersdorf/ MTV Welsleben 1887
14.04.2018 11:00 Uhr	SG TSV B-W Eggersdorf/ MTV Welsleben 1887- SV Blau-Weiß Könner

"D-Jugend" SG MTV Welsleben 1887/ TSV B-W Eggersdorf

04.03.2018 09:30 Uhr	SV Sax. 1920 Gatersleben- SG MTV Welsleben 1887/ TSV B-W Eggersdorf
11.03.2018 09:30 Uhr	SG MTV Welsleben 1887/ TSV B-W Eggersdorf- TSG Calbe
18.03.2018 09:30 Uhr	SV Schwarz-Gelb Bernburg II- SG MTV Welsleben 1887/ TSV B-W Welsleben 1887/ TSV B-W Eggersdorf
08.04.2018 09:30 Uhr	SG MTV Welsleben 1887/ TSV B-W Eggersdorf- Union 1861 Schönebeck II
15.04.2018 09:30 Uhr	SC Seeland e.V SG MTV Welsleben 1887/ TSV B-W Eggersdorf

"E-Jugend" MTV Welsleben 1887

03.03.2018	MTV Welsleben 1887-
09:30 Uhr	SV Einheit Bernburg II
11.03.2018	FSV Blau-Weiß Biere I-
10:00 Uhr	MTV Welsleben 1887
17.03.2018	MTV Welsleben 1887-
09:30 Uhr	TSG Calbe
24.03.2018	SG TSV B-W Eggersdorf/ VfB Glöthe-
09:30 Uhr	MTV Welsleben 1887